

Aus dem Bezirksgericht Uster

Freispruch für geständigen Viehschänder *Sodomie nur bei tierquälerischem Vorgehen strafbar*

Jahrelang ist ein Stadtzürcher nachts in Tierställe eingedrungen und hat sich an Kühen und Kälbern vergangen. Der Einzelrichter am Bezirksgericht Uster sprach den geständigen Viehschänder vom Vorwurf der Tierquälerei frei: Angesichts des «behutsamen Vorgehens» des Angeklagten habe das Vieh nicht stark gelitten.

sbu. Die Situation war höchst verhänglich: Ende Januar überraschte die Kantonspolizei einen Stadtzürcher nachts um 1 Uhr in einem fremden Kuhstall. Ausgerüstet mit einer Taschenlampe, einem Strick und Gleitmittel, wollte er sich am Vieh zu schaffen machen. In der Folge stellte sich heraus, dass der heute 37jährige arbeitslose Techniker bereits während fünf Jahren Bauernhöfe in der Region heimgesucht hatte. Sodomie ist als solche nicht strafbar. Dennoch brachte der Bezirksanwalt den Fall zur Anklage und verlangte 30 Tage Gefängnis wegen Tierquälerei und Hausfriedensbruchs sowie eine Busse von 300 Franken.

Vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht Uster ist am Donnerstag während zweier Stunden über die Frage gestritten worden, ob die Handlungen des geständigen Angeklagten den Tieren tatsächlich abträglich waren. Denn nur wenn das Vieh unter den Praktiken des Mannes erheblich gelitten hatte, war der Straftatbestand der Tierquälerei rechtlich erfüllt. Der kantonale Tierschutzanwalt bejahte dies, weil die Tiere unter «Angstzuständen» gelitten und die Prozedur als «ungewohnt und widernatürlich» empfunden hätten.

Ein einschlägig bekannter Stall

Der Verteidiger stellte das Leiden der Tiere in Abrede. Der Dübendorfer Stall sei unter den Zürcher Sodomiten bekannt und wegen relativer Abgeschiedenheit trotz Stadtnähe beliebt. Das Gericht könne deshalb davon ausgehen, dass die Prozedur für das Vieh keineswegs «ungewohnt» sei. Als Beleg dazu diene ihm eine Anekdote seines Mandanten, der eines Nachts in diesem Stall auf einen Gesinnungsgenossen stiess, mit dem er sodann Erfahrungen austauschte. Im Gegensatz zum Ankläger kam der Verteidiger zum Schluss,

dass es den Tieren besser ergangen sei als vielen Menschen: Der Angeklagte habe dem sorgfältigen Vorspiel jeweils mehrere Stunden gewidmet und darauf geachtet, dass auch die Rindviecher auf ihre Kosten kämen.

Selbst der psychiatrische Gutachter kam zum Schluss, dass es dem schizoiden Angeklagten nicht bloss darum ging, sich sexuell abzureagieren. Vielmehr habe der Mann bei den Kühen eine «nähere Beziehung» gesucht. Eingeführt in die unsittlichen Möglichkeiten der Viehzucht wurde der Angeklagte im Alter von zwölf Jahren von einem Knecht. Offenbar sei es in der Folge bei dem jungen Mann zu einer Überblendung der sich erst entwickelnden Sexualität mit dem Gefühl der Geborgenheit gekommen, welches er erst im Landdienst kennenlernte. Der Angeklagte selbst betrachtete sein Treiben nicht als besonders verwerflich. Vor Gericht schilderte er kurz, wie er in fremden Ställen das Vieh jeweils beruhigte und schliesslich ein Tier «warm zu machen» pflegte.

Busse wegen Hausfriedensbruchs

Der Einzelrichter liess die Kuhschändung ungesühnt. Die sexuelle Integrität von Kühen werde durch das Gesetz nicht geschützt. Dementsprechend sei Sodomie nicht strafbar. Für eine Verurteilung wegen Tierquälerei wiederum wäre eine «erhebliche Beeinträchtigung» der Tiere nötig, die aber laut dem Richter nicht gegeben war, weil der Angeklagte «behutsam» vorgegangen sei. Das gefundene Gleitmittel belege ausserdem, dass der geständige Mann den Tieren tatsächlich nicht schaden wollte. Übrig blieb somit nur der Vorwurf des Hausfriedensbruchs, weil der Angeklagte ohne Einverständnis des Bauern in dessen Stall eingedrungen war. Als Strafe hierfür muss er eine Busse von 300 Franken bezahlen.